

Sehr geehrte Damen und Herren, schon bisher fördert die Bundesregierung die Anschaffung von Elektro-Pkw mit Kaufprämien und steuerlichen Anreizen. Doch die Ergebnisse blieben hinter den Erwartungen zurück. Nun wird nachgelegt: Das Dienstwagenprivileg wird verdoppelt. Lesen Sie dazu den Artikel auf Seite 1. Großer Beliebtheit erfreut sich das neue Baukindergeld, bei Drucklegung der Steuerinformation lagen schon 36.000 Anträge bei der KfW. Einen Überblick über die Förderung geben wir Ihnen mit dem Artikel auf Seite 3.

- 23/18** ● **Betriebs-Pkw:** Neue Förderung von Elektrofahrzeugen
- 24/18** **Landwirtschaft:** Testamentsgestaltung überprüfen
- 25/18** **Leitungsprojekte:** Sind Entschädigungen steuerfrei?
- 26/18** **Investitionsabzugsbetrag:** Noch 2018 investieren oder erst 2019?
- 27/18** ● **Baukindergeld:** Neue Förderung für das erste Eigenheim
- 28/18** **Gesetzesänderungen:** Anreize zu Investitionen
- 29/18** **Arbeitsvertrag:** Verfallklauseln ohne Mindestlohnausschluss unwirksam
- 30/18** **Saisonbeschäftigung:** 70-Tage-Regelung wird unbefristet verlängert



## Betriebs-Pkw: Neue Förderung von Elektrofahrzeugen

23/18 ●

Für Elektrofahrzeuge, die als Betriebsfahrzeug oder als Dienstwagen genutzt werden, gibt es eine neue Förderung: Die Einkommensteuer auf die Privatnutzung wird halbiert. Begünstigt sind vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschaffte Pkw. Es muss sich um reine Elektrofahrzeuge handeln oder um extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die 40 Kilometer rein elektrisch fahren können oder höchstens 50 Gramm CO<sub>2</sub> je Kilometer ausstoßen.

### Förderung für Unternehmer

**Beispiel 1:** Handwerker Schmidt nutzt seinen Pkw zu mehr als 50 % betrieblich und ansonsten privat. Der Bruttolistenpreis seines Wagens beträgt 60.000 €.

**Folge:** Die Privatnutzung wird mit 1 % des Bruttolistenpreises je Monat bewertet – im Wirtschaftsjahr also  $60.000 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 7.200 \text{ €}$ .

Handelt es sich um einen förderfähigen Elektro-Pkw, dürfte Schmidt mit dem halben Bruttolistenpreis rechnen – also  $30.000 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 3.600 \text{ €}$ . Dadurch sinkt der steuerliche Gewinn seines Betriebes um 3.600 €. Bei einem Grenzsteuersatz von 35 % würde Schmidt so etwa 1.300 € Steuern im Jahr sparen.

Für Unternehmer greift die Förderung nur, wenn der Wagen zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Wer das Fahrzeug überwiegend privat nutzt, muss die Kosten entsprechend der Nutzungsanteile in betrieblich und privat aufteilen. Dabei gibt es keine Vergünstigungen für Elektro-Pkw.

### Vorteile für Dienstwagen

Arbeitnehmer profitieren von Dienstwagenvorteilen. Diese können aber auch von Unternehmern genutzt werden: Wenn sie sich in ihrer eigenen GmbH als Geschäftsführer anstellen und einen Dienstwagen fahren, den sie auch privat nutzen.

**Beispiel 2:** Arbeitnehmer Schulz bekommt von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt, den er auch privat nutzen darf. Der Bruttolistenpreis beträgt 60.000 €.

**Folge:** Schulz muss die Privatnutzung als geldwerten Vorteil versteuern, und zwar mit 1 % des Bruttolistenpreises je Monat. Das sind in diesem Fall  $60.000 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 7.200 \text{ €}$ . Handelt es sich um einen förderfähigen Elektrofahrzeug, halbiert sich für Schulz der anzusetzende Bruttolistenpreis. Damit sinkt der steuerpflichtige geldwerte Vorteil auf 3.600 €. Auch Schulz spart bei einem Grenzsteuersatz von 35 % etwa 1.300 € Steuern im Jahr.

Wie sich der Vorteil beim Arbeitnehmer auswirkt, hängt davon ab, ob der Wert der Privatnutzung laut Arbeitsvertrag zusätzlich gewährt oder auf die Lohnauszahlung angerechnet wird.

### Vorteil auch bei Fahrtenbuchmethode

Eine steuerliche Vergünstigung gibt es in beiden Fällen auch, wenn der Wert der Privatnutzung mit einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch ermittelt wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG i.d.F des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen ... BrDrucks. 559/18



## Landwirtschaft:

24/18

### Testamentsgestaltung überprüfen

Bisher konnten verpachtete landwirtschaftliche Betriebe mittels einer Erbengemeinschaft unter mehreren Kindern aufgeteilt werden, ohne die stillen Reserven aufzudecken. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hebt diese Regelung nun auf.

**Beispiel:** Die Witwe Hannelore Huber hatte von ihrer Mutter einen verpachteten landwirtschaftlichen Betrieb übertragen bekommen. Obwohl dieser seit Jahrzehnten nicht selbst bewirtschaftet wurde, handelt es sich immer noch um einen ruhenden Betrieb. Darin schlummern stille Reserven – also die Differenz zwischen Verkehrs- und Buchwerten – von mehreren 100.000 €. Hannelore Huber möchte, dass ihre drei Kinder den Betrieb zu gleichen Teilen erben.

**Folge:** Bisher war das kein Problem. Bei Hubers Tod würde der Betrieb zunächst an die Erbengemeinschaft der Kinder übergehen. Im zweiten Schritt würden die Einzelflächen an die Kinder verteilt werden. Stille Reserven mussten dabei nicht versteuert werden.

**Nun aber urteilte der BFH:** Werden die Flächen des Betriebes an die Mitglieder der Erbengemeinschaft verteilt und diese verpachten die Flächen weiterhin, dann müssen die stillen Reserven versteuert werden.

Bereits aufgestellte Testamente sollten dahingehend überprüft werden, ob sie von der neuen Rechtsprechung betroffen sind. Das gilt besonders bei verpachteten Landwirtschaftsbetrieben, unter Umständen aber auch bei Gewerbeimmobilien. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

BFH-Urteile vom 17.05.2018 VI R 66/15 und VI R 73/15

## Leitungsprojekte: Sind Entschädigungen steuerfrei?

25/18

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können Entschädigungen für über oder unter dem Grundstück verlegte Leitungen – beispielsweise für Strom, Gas oder Wasser – steuerfrei sein. Voraussetzung ist, dass die Grundstücke im Privatvermögen sind.

### Bei Grundstücken im Privatvermögen oft keine Steuern

Das aktuelle Urteil betraf den Besitzer eines Privatgrundstücks. Weil ein Stromnetzbetreiber eine Hochspannungsleitung über sein Grundstück errichtete, bekam er eine Entschädigung. Wie üblich, wurden die Überspannung und deren Absicherung als Grunddienstbarkeit ohne jede zeitliche Begrenzung ins Grundbuch eingetragen. Für Fälle wie diesen hat der BFH entschieden, dass für die Entschädigungszahlung keine Einkommensteuer gezahlt werden muss.

Einige Wochen später ging es vor dem BFH um einen ähnlichen Fall. Der Eigentümer hatte aber eine vertragliche Regelung erreicht, dass die Grunddienstbarkeit unter einer bestimmten Bedingung wieder aus dem Grundbuch gestrichen wird. Damit war die Belastung nicht mehr zeitlich unbegrenzt. Daher musste der Eigentümer die Entschädigung als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung versteuern.

Fortsetzung >> Leitungsprojekte: Sind Entschädigungen steuerfrei?

### Steuerpflicht bei Leitungen auf Betriebsgrundstücken

Werden Leitungen über oder unter einem Betriebsgrundstück gelegt, ist die Entschädigung dagegen steuerpflichtig. Zu klären ist dann, wie sie in der Gewinnermittlung erfasst wird.

**Fazit:** Wenn Sie von einem Leitungsbauprojekt betroffen sind, ist eine gute juristische Betreuung wichtig. Von den vertraglichen Regelungen hängen die steuerlichen Folgen ab.

BFH-Urteile vom 02.07.2018 IX R 31/16 und vom 20.07.2018 IX R 3/18

## Investitionsabzugsbetrag: Noch 2018 investieren oder erst 2019?

26/18

Zum Ende des Wirtschaftsjahres stellt sich immer wieder die Frage, ob man noch in diesem Jahr investieren sollte, um den steuerlichen Gewinn zu senken. Wie so oft im Leben ist die Antwort: Es kommt darauf an. Denn für in den nächsten 3 Wirtschaftsjahren geplante Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Betriebsausstattung) kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gewinnmindernd abgezogen werden. Die entscheidende Frage ist daher, ob für die Investition schon in den Vorjahren ein IAB abgezogen wurde.

**Beispiel:** Unternehmer Schmidt wird in diesem Winter eine Maschine für 100.000 € anschaffen, der Abschreibungszeitraum beträgt 10 Jahre. Sein Wirtschaftsjahr (WJ) entspricht dem Kalenderjahr. Sollte er die Maschine noch im Dezember 2018 anschaffen oder erst im Januar 2019?

**Noch kein IAB abgezogen:** Wenn Schmidt in den Vorjahren für diese geplante Investition noch keinen IAB abgezogen hat, sollte die Anschaffung der Maschine erst im WJ 19 erfolgen. Er kann dann den Gewinn des WJ 2018 noch um einen IAB von 40.000 € (100.000 € x 40 %) mindern.

Der IAB wird daraufhin dem Gewinn im WJ 2019 hinzugerechnet, den gleichen Betrag darf Schmidt gewinnmindernd von den Anschaffungskosten abziehen. Das ist per Saldo gewinnneutral. Von den verbleibenden 60.000 € (100.000 € Anschaffungskosten ./. 40.000 € IAB) darf Schmidt 10 % reguläre AfA und bis zu 20 % Sonderabschreibung geltend machen, im WJ 2019 also max. 18.000 €. Schafft er die Maschine noch im Dezember 2018 an, ist hierfür kein IAB möglich. Er kann dann im WJ 2018 nur 1/12 der regulären AfA von 10 % sowie 20 % Sonderabschreibung geltend machen, insgesamt max. 20.833 €. Im WJ 2019 kann er dann die Regelabschreibung von 10.000 € geltend machen.

**In Vorjahren schon IAB abgezogen:** Wenn Schmidt für die Investition bereits in den Vorjahren einen IAB abgezogen hat, ist dieser Effekt schon verbraucht. Er kann dann für das WJ 2018 nur eine Gewinnminderung erreichen, wenn er die Anschaffung noch im Dezember tätigt.

Wurde der IAB bereits vom Gewinn des WJ 2015 abgezogen, läuft am 31.12.2018 der dreijährige Investitionszeitraum ab. Erfolgt die Anschaffung dann erst in 2019, ist der IAB im WJ 2015 rückwirkend wieder hinzuzurechnen.

Die Gestaltungsmöglichkeiten mit den IAB sind noch vielfältiger, als mit dem kurzen Beispiel dargestellt werden kann. Gerne suchen wir mit Ihnen gemeinsam die für Sie günstigste Variante.

§ 7 Abs. 1 und § 7g EStG



# Baukindergeld: Neue Förderung für das erste Eigenheim

27/18

Das Baukindergeld ist ein Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Bedingungen sind allein in einem Merkblatt geregelt, das Sie auf der Internetseite [www.kfw.de](http://www.kfw.de) herunterladen können. Ein „Baukindergeldgesetz“ gibt es nicht.

## Die Förderung im Überblick

- Gefördert wird der erstmalige Kauf oder Neubau von Wohneigentum, in dem der Antragsteller 10 Jahre lang wohnt.
- Als Baukindergeld werden 10 Jahre lang 1.200 €, also insgesamt 12.000 € je begünstigtes Kind gezahlt.
- Begünstigt sind Kinder des Antragstellers oder Partners, die im Antragszeitpunkt unter 18 sind und im Haushalt leben.
- Das Haushaltseinkommen darf folgenden Betrag nicht überschreiten: 90.000 € bei einem Kind + 15.000 € für jedes weitere Kind.

## Bayerische Besonderheit

Wer bei Antragstellung mindestens seit einem Jahr in Bayern wohnt oder dort erwerbstätig ist, kann zusätzlich zum Baukindergeld die bayerischen Förderungen in Anspruch nehmen:

- die Aufstockung des Baukindergeldes um 300 € je Kind und Jahr auf 1.500 € (insgesamt 15.000 €),
- eine „Bayerische Eigenheimzulage“ von einmalig 10.000 € – die gibt es auch für Haushalte ohne Kinder, dann aber mit verminderten Einkommensgrenzen.

Details zur bayerischen Förderung finden Sie unter [www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de).

## Fördervoraussetzungen für das Eigenheim

Es muss ein Haus oder eine Wohnung gekauft oder neu gebaut werden. Der Antragsteller muss daran zusammen mit seinem Partner oder begünstigten Kindern einen Eigentumsanteil von insgesamt mindestens 50 % haben. Anbau oder Erweiterung einer Wohnung sind nicht begünstigt. Baugenehmigung oder Kaufvertrag müssen zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2020 erfolgt sein. Die Kosten für den Neubau oder Kauf müssen höher sein, als die Summe der Förderung – z. B. bei drei Kindern 36.000 €.

Aber Vorsicht: Verbilligte Wohnungskäufe unter Angehörigen werden von der KfW kritisch gesehen. Da man auf die Förderung keinen Rechtsanspruch hat, sind solche Gestaltungen unsicher. Die „Bayerische Eigenheimzulage“ gibt es für Verkäufe unter Angehörigen in gerader Linie gar nicht. Unschädlich ist, wenn man auf einem geschenkten Grundstück selbst baut.

Es muss die erste Immobilie sein. Das meint, dass weder der Antragsteller, noch sein Partner oder ein begünstigtes Kind im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung oder dem Tag des Kaufvertrages eine andere zu Wohnzwecken selbstgenutzte oder vermietete Immobilie besitzen dürfen.

## Welche Kinder sind begünstigt

Mitgezählt werden Kinder, die im Zeitpunkt der Antragstellung

- im Haushalt des Antragstellers gemeldet sind,
- unter 18 Jahre alt sind und
- für die der Antragsteller oder sein im Haushalt lebender Partner kindergeldberechtigt ist.

Bei den Kindern geht es ausschließlich um die Verhältnisse am Tag der Antragstellung. Nach diesem Tag geborene oder im Haushalt aufgenommene Kinder werden nicht berücksichtigt. Andererseits ist unschädlich, wenn Kinder nach diesem Tag 18 Jahre alt werden oder aus dem Haushalt ausziehen. Die Wohnung muss 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt werden: das gilt aber allein für den Antragsteller – alle anderen könnten die Wohnung nach der Antragstellung verlassen.

## Die Einkommensgrenze

Baukindergeld wird nur gewährt, wenn das Haushaltseinkommen 90.000 € bei einem Kind zuzüglich 15.000 € für jedes weitere Kind beträgt. Haushaltseinkommen meint das Einkommen von Antragsteller und im Haushalt lebenden Partner. Maßgebend ist das im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene zu versteuernde Einkommen (z.v.E.) im Durchschnitt des zweiten und dritten Jahres vor der Antragstellung.

**Beispiel:** Antragstellung im Jahr 2018 => Maßgebend ist das z.v.E. 2015 + z.v.E. 2016, geteilt durch zwei.

## Was ist die „Haushaltsgemeinschaft“?

Das Merkblatt der KfW spricht immer wieder von der Haushaltsgemeinschaft, das meint den Antragsteller und den Partner. Als Partner werden berücksichtigt der Ehegatte, Partner aus eingetragener Lebenspartnerschaft oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft. Entscheidend kann sein, ob eine „eheähnliche Gemeinschaft“ vorliegt oder nicht – dann werden z. B. die Kinder des Partners berücksichtigt, aber auch sein Einkommen und sein schon vorhandenes Wohneigentum.

## Wie und wann stelle ich den Antrag

Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Einzug gestellt werden. Besonderheiten gibt es bei Einzug vor Start des Antragsverfahrens am 18.09.2018. Der Antrag und alle Nachweise erfolgen ausschließlich online auf der Internetseite der KfW.

Als Nachweise sind hochzuladen:

- **Einkommensteuerbescheide:** Man muss dafür sorgen, dass die maßgebenden Einkommensteuerbescheide rechtzeitig vorliegen.
- **Meldebestätigungen:** Ob Antragsteller, Partner und Kinder in der Wohnung leben, wird ausschließlich mit der amtlichen Meldebestätigung (als Hauptwohnsitz) nachgewiesen. Nicht rechtzeitig umgemeldet = kein Baukindergeld!
- **Grundbuchauszug:** Der Nachweis über das Eigentum wird mittels Grundbuchauszug erbracht.

[www.kfw.de](http://www.kfw.de), Zuschuss 424





## Gesetzesänderungen: Anreize zu Investitionen

28/18

Zum Jahresende wird die Bundesregierung in der Steuergesetzgebung aktiv. Wir weisen Sie auf wichtige Änderungen hin.

### Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen

Noch ist das Thema umstritten, für viele aber sicher interessant: Die Regierung will den Bau günstiger Mietwohnungen durch eine Sonderabschreibung steuerlich fördern. Diese soll gelten, wenn die Mietwohnungen neu gebaut oder im Jahr ihres Baus gekauft werden. Laut Plan wird die Sonderabschreibung in den ersten vier Jahren jeweils 5 % betragen – zusätzlich zur Regelabschreibung von 2 %. Die Bau- oder Anschaffungskosten dürfen nicht höher als 3.000 € je Quadratmeter sein. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung sollen maximal 2.000 € je Quadratmeter sein. Um von der Sonderabschreibung profitieren zu können, müssen die Wohnungen mindestens zehn Jahre lang vermietet werden. Die Frist für die Bauanträge läuft vom 01.09.2018 bis 31.12.2021 – es geht also auch um schon laufende Bauvorhaben.

Es ist noch unsicher, ob der Bundesrat der Bundesregierung die erforderliche Zustimmung erteilt. Wir werden weiter berichten.

### Familientlastungsgesetz

Unstreitig ist die Anhebung des Kindergelds. Es wird ab 01.07.2019 um 10 € je Kind und Monat steigen. Für das erste und zweite Kind werden dann 204 € gezahlt, für das dritte 210 € und für jedes weitere 235 €. Angehoben werden auch die Kinderfreibeträge und der Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen.

### Job-Tickets werden steuerfrei

Eingeführt wird die Steuerfreiheit von Job-Tickets. Begünstigt sind Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und Arbeitsstelle oder für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Dabei ist egal, ob der Arbeitnehmer die Tickets umsonst oder verbilligt erhält oder einen Zuschuss dazu bekommt. Es muss sich um zusätzliche Leistungen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn handeln. Nicht begünstigt ist die Umwandlung von Lohnanspruch in Job-Tickets.

Den Wert der Job-Tickets muss der Arbeitnehmer auf seine Entfernungspauschale anrechnen. Einen zusätzlichen Steuervorteil haben also nur Arbeitnehmer, deren Werbungskosten bisher unterhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1.000 € liegen, so dass sich die Werbungskostenkürzung nicht auswirkt.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mietwohnungsbaus BtDrucks. 19/4949, Familienentlastungsgesetz BtDrucks. 19/4723, Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen ... BrDrucks. 559/18

## Arbeitsvertrag: Verfallklauseln ohne Mindestlohn ausschuss unwirksam

29/18

Die meisten Arbeitsverträge enthalten von den Arbeitgebern vorformulierte Ausschlussfristen, so genannte »Verfallklauseln«. Diese regeln, bis wann ein Arbeitnehmer oder Arbeit-

Fortsetzung oben rechts >>

### Hinweis:

**Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.**

Fortsetzung >> Arbeitsvertrag: Verfallklauseln ohne Mindest...

geber einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis geltend machen kann. Lässt der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber diese Frist verstreichen, kann er keine Ansprüche mehr erheben.

Eine solche Verfallklausel, die ohne jede Einschränkung alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erfasst, ist nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts (BAG) unwirksam. Der Grund: Mit Verfallklauseln ohne jede Einschränkung wird auch der gesetzlich garantierte Mindestlohn erfasst und das verstößt gegen geltendes Recht, jedenfalls dann, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31.12.2014 geschlossen wurde.

**Beispiel:** Müller ist seit 01.01.2017 in Vollzeit als Arbeitnehmer beim Lohnunternehmen Huber beschäftigt. Der Arbeitsvertrag bestimmt u. a., dass alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn die jeweilige Partei sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) geltend macht.

Das Arbeitsverhältnis endet zum 15.07.2018, die Abrechnung für Juli 2018 erhält Müller am 01.08.2018 und stellt fest, dass Lohnunternehmer Huber ihm den noch nicht genommenen Urlaub (19 Tage) nicht abgegolten hatte. Erst am 25.11.2018 fordert er die Urlaubsabgeltung von Huber.

**Folge:** Obwohl der Anspruch erst mehr als drei Monate nach seiner Fälligkeit von Arbeitnehmer Müller geltend gemacht wird, kann sich Arbeitgeber Huber nicht auf die vereinbarte Verfallklausel berufen.

Denn nach Ausfassung des BAG ist diese insgesamt unwirksam, da sie den ab 01.01.2015 zu zahlenden gesetzlichen Mindestlohn nicht von der Drei-Monats-Frist ausnimmt. § 3 Mindestlohngesetz erklärt nämlich Vereinbarungen ausdrücklich für unwirksam, die den Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken. Damit kann Müller seine Forderung trotz Verfallklausel auch noch nach Verstreichen der Drei-Monats-Frist durchsetzen.

### Praxistipp

Die Entscheidung zeigt, wie wichtig die rechtssichere Formulierung von Arbeitsverträgen ist. Deshalb sollte für die Erstellung von Arbeitsverträgen stets der Rat eines auf Arbeitsrecht spezialisierten Juristen eingeholt werden.

BAG, Urteil vom 18.09.2018 – 9 AZR 162/18

## Saisonbeschäftigung: 70-Tage-Regelung wird unbefristet verlängert

30/18

Die Bundesregierung hat Ende August ihre ablehnende Haltung gegen eine Entfristung der so genannten 70-Tage-Regelung aufgegeben. Das Qualifizierungsstärkungsgesetz, das am 30. November 2018 bereits vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, sieht eine branchenunabhängige unbefristete Verlängerung der 70-Tage-Regelung über den 31.12.2018 hinaus vor. Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig und kann damit grundsätzlich am 01.01.2019 in Kraft treten. Für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung gelten dann weiterhin die Zeitgrenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen.

BT-Drs. 19/4948: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung – § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV n. F.